

ZBB 2003, 453

EStG § 3c, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, § 12 Nr. 1, § 20 Abs. 1 Nr. 7; AO § 42

Volle Absetzung der Schuldzinsen als Werbungskosten bei teils eigen- und teils fremdfinanziertem Erwerb von festverzinslichen Bundesanleihen zu unter ihrem Nominalwert liegendem Kurswert

BFH, Urt. v. 08.07.2003 – VIII R 43/01 (FG Hannover), ZIP 2003, 2018

Amtlicher Leitsatz:

Werden in einem einheitlichen Erwerbsvorgang festverzinsliche Bundesanleihen zu einem unter ihrem Nominalwert liegenden Kurswert teils mit Krediten, teils mit Eigenmitteln angeschafft, ist die Kapitalanlage nicht in einen eigen- und einen fremdfinanzierten Anteil aufzuteilen. Bei der Prüfung der Überschusserzielungsabsicht sind die Schuldzinsen in vollem Umfang als Werbungskosten anzusetzen und nicht in einen auf die gesamten Zinseinnahmen und einen auf die steuerfreie Vermögensmehrung entfallenden Anteil aufzuteilen. Die Einkunftszielung steht gegenüber der steuerfreien Vermögensmehrung im Vordergrund, wenn auf Dauer die gesamten Zinseinnahmen die gesamten Zinsaufwendungen übersteigen.